

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen (AGB) der AXELENT GmbH (Stand 12/2014)

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen der AXELENT GmbH unter Einschluss der Marke AXELENT ProfiServices liegen diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen (AGB) zu Grunde.

1.1. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren schriftlicher Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Kunden abweichende Bedingungen unsere Vertragsverpflichtungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Stornierung

2.1. Unsere Angebote sind frei bleibend (invitatio ad offerendum).

2.2. Erst die Bestellung des Kunden erfolgt durch ein bindendes Angebot. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Annahmefrist im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB zwei Wochen beträgt, so dass wir innerhalb dieser Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware dieses Angebot annehmen können.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.4. Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen werden als neue Aufträge im Sinne der Ziffer 2.2 behandelt (§ 150 Abs.2 BGB).

2.5. Nur Standardprodukte in Standardfarben können storniert werden. Die Stornogebühr beträgt in diesen Fällen 15% des Auftragswertes zzgl. Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 40,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Ist die Ware bereits an unseren Kunden geliefert worden, hat dieser als Bestandteil der Stornokosten zudem auch den Rücktransport zum Lieferanten in Hillerstorp/Schweden zu tragen.

3. Lieferbedingungen, Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten zwischen den Vertragsparteien die Regelungen der Incoterms 2010 mit der Klauselbezeichnung DAP („Delivered At Place“). Es gilt die hierzu jeweils veröffentlichte Preisliste.

3.2. Soweit von den Lieferbedingungen Incoterms 2010 DAP nicht bereits geregelt, sind im angebotenen Kaufpreis folgende Kostenfaktoren nicht umfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt:

- Die Kosten des Verpackungsmaterials und der Verpackung. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- Die Kosten der Verzollung.
- Die Kosten der Lieferung; Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß unserer Frachtkostenliste. Gesonderte Absprachen gelten für Fix- und Expresslieferungen sowie Lieferungen ins Ausland.
- Kosten einer Transportversicherung, die vom Kunden angefordert werden muss.
- Die Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Skonto ist nicht vereinbart. Jeder Skontoabzug ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

3.4. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in der Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

3.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln die Folgen des Zahlungsverzugs betreffend.

3.6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

3.7. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit, Nachfrist, Gefahrübergang, Schadensersatz wegen Annahmeverzugs

4.1. Falls kein Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bis zwei Wochen nach Vertragsschluss. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dieser seine Pflicht erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

4.3. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

4.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

5. Haftung für Mängel

5.1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache vor. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe des Kaufpreises.

5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt die Regelung in § 6 dieser AGB.

5.3. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

6. Haftung für Schäden, Verjährung, Ausschlussfristen

6.1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist soweit gesetzlich zulässig zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, und den Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht

aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

6.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt soweit gesetzlich zulässig ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

6.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

6.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.5. Sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.6. Transportschäden sind – soweit Bringschuld oder Schickschuld vereinbart sind – innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung in schriftlicher Form geltend zu machen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Haftung ausgeschlossen. Die schriftliche Reklamation muss die Kopie des Frachtbriefes, die Kennzeichnung des Schadens und möglichst ein Foto des Schadens enthalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich der entstandenen Verwertungskosten anzurechnen.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten fällig werden, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

7.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat die Kosten der Intervention zu tragen, soweit der Dritte zur Erstattung nicht in der Lage ist.

7.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen bzw. zu vermieten. Im Fall der Weiterveräußerung bzw. Weitervermietung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen inklusive Mehrwertsteuer gegen seine Kunden zur Sicherheit ab, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzutreiben, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir vom Kunde verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zum Einzug notwendigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

7.5. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten. Diese gilt dann als Vorbehaltsware.

7.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich anfallender Steuern) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum für uns.

7.7. Der Kunde tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.8. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

8. Eigene Schadensersatzansprüche, Verjährung

8.1. Bei Pflichtverletzungen des Kunden können wir 20% des Auftragswertes als Schadensersatz fordern. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt bei Nachweis hiervon unberührt. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8.2. Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung storniert, können wir 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8.3. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

9. Schriftform von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

10. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

10.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich aus 10.3. nichts anderes ergibt.

10.2. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

(Stand: 01.12.2014)